

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0774/2003

Firma
ENP Erneuerbare Energien
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0774/2003
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 26.02.2008

Vorhaben Errichtung von zwei Windkraftanlagen Repower MD 77, NH: 112 m, Rotord.: 77m
Ort Illerich,
Gemarkung Illerich, Flur: 15 Flurst.: 3, 4, 23, 24, 25, 26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von ^{Zwei} vier Windkraftanlagen des Typs Repower MD 77, Nabenhöhe 112 m, Rotordurchmesser 77 m, in der Gemarkung Illerich, Flur 15, Flurstücke 3, 4, 23, 24, 25, 26

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSRLÜCK
BLZ: 587 512 30 KONT0: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 * KONT0: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M02\0000A235.doc
POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COCHER-ZELL.DE

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmung	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	7
V. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	9
VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	11
VIII. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	13
IX. Sonstige Nebenbestimmung	13

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlagen sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10214,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schallleistungspegel jeder einzelnen beantragten Windkraftanlage, Typ Repower MD 77, darf unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags 105 dB(A) nicht überschreiten.
2. Die beantragten Windkraftanlagen, Typ Repower MD 77, dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages) an Geräuschen die nachfolgenden Richtwerte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

Illerich	Waldhof (IP A)	nachts: 41 dB(A)
Illerich	Rosenhof (IP B)	nachts: 39 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

Illerich	Waldhof (IP A)	nachts: 45 dB(A)
Hambuch	Suhrhof (IP E)	nachts: 45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Durch eine nach § 26 BImSchG benannte Stelle ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen:

- der Schallleistungspegel der Einzelanlagen gemäß FGW-Richtlinie
- der Immissionsrichtwert am Immissionsort „Suhrhof“ in Hambuch (IP E) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98)

ermitteln zu lassen.

Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung). Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

6. Wird anhand der vorgenannten Messung nach Ziffer 5 eine Lärmrichtwertüberschreitung nach der TA Lärm 98 am Immissionsort „Surhof“ in Hambuch gemäß Ziffer 4 ermittelt, so sind an den Windkraftanlagen für die Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) schallreduzierende Maßnahmen durchzuführen. Diese sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen. Ist eine schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich, so sind die Windkraftanlagen zur Nachtzeit abzuschalten.
7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag am Immissionsort

Wohnhaus Suhrhof, Hambuch (IP E)

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Hierzu sind die Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteneinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
9. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindert oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

10. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
11. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

12. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast:

Flur 15, Flurst. 3 und 4 sowie
Flur 15, Flurst. 23, 24, 25 und 26

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Wirfus)

Flur 15, Flurst. 2
Flur 15, Flurst. 5
Flur 15, Flurst. 22

2. Abweichungsbeschluss:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.

3. Die vorgelegten Typenprüfung und die vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahmen sind einschließlich der darin aufgeführten Auflagen Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand

zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

5. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der vorgenannten Verordnung) zu bestätigen.
6. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA dem Stand der Technik entsprechend sofort stillzusetzen. Um dies sicherzustellen ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz dem Stand der Technik entsprechend stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionssicherheit des installierten Systems ist nachzuweisen durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.3 der Liste der technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur + 3 grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.

Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

7. Außerdem sind im Gefahrenbereich "Eiswurf" Warnschilder aufzustellen, die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer gut sichtbar auf die Gefahr aufmerksam machen.
8. Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
10. Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

11. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
12. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind die WEA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
 - Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
13. Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
14. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzubauen und zu entsorgen.
15. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 81.000,- Euro je WEA also

insgesamt 162.000,- Euro

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWS zu errichten und zu betreiben.
2. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind

dann deutlich zu kennzeichnen.

5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 147 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Die Windkraftanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

$$\begin{array}{rcl} 80 \text{ m (20 m – 100 m)} \times 511,29 \text{ €} \times 2 & = & 81.806,40 \text{ EUR} \\ 47 \text{ m (100 m – 147 m)} \times 1.022,58 \text{ €} \times 2 & = & \underline{96.122,52 \text{ EUR}} \\ & & 177.928,92 \text{ EUR} \\ / 10 & & = 17.792,89 \text{ EUR} \end{array}$$

Ausgleichszahlung: **17.792,89 EUR**

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesgirozentrale Kontonr.: 110 044 666, BLZ.: 550 500 00, unter Angabe des Haushaltstitels 28201 gezahlt worden ist.

2. Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Die Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist im Landespflegerischen Begleitplan Windpark Illerich ermittelt. Die konkret durchzuführenden Maßnahmen sind mit der Unteren

Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

3. Zu Zeiten des Kranichzuges im Frühjahr und Herbst sind bei kritischen Wettersituationen bzw. schlechten Zugbedingungen (z.B. Nebel, starker Regen, starker Gegenwind) die Anlagen für die Dauer einer Zugwelle (etwa ab Mittag bis in die frühen Morgenstunden des nächsten Tages) abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Die dafür notwendigen Beobachtungen sind von einem Ornithologen zu koordinieren. Dieser holt bei dem Loszug der Kraniche von den großen Rastplätzen in Nordostdeutschland (Rügen-Bock-Region- Linum bei Berlin sowie Region Brandenburg) und analog in Frankreich (Lac du Der) ein. Die Beobachtung an den Hauptzugtagen ist von exponierter Stelle in Zugrichtung vor dem Anlagenstandort vorzunehmen. Die Beobachtung ist in einer ausreichenden Entfernung vorzunehmen, sodass gewährleistet ist, dass die Fernüberwachungsstelle vor Eintreffen des Zugtrupps die Anlagen abschalten und die Rotoren in Zugrichtung ausrichten kann.
4. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
5. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, zu katalogisieren.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

„Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6m orange/rot - 6m weiß/grau - 6m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), lichtgrau (RAL 7035), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3.) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer „W-rot“ (100 cd) eingesetzt werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Rotorblattspitze darf die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um bis zu 65 m überragen. Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinken) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1s hell-0,5s dunkel-1s hell-1,5s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befeuerung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte der Ausfall in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Referat Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V200-1903-(714)** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Die Daten sind über entsprechende Einrichtung (z.B. Vermessungsbüro) zu liefern, damit die exakte Vermessung der Anlagen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Um Nachricht über den Ausgang des Verfahrens wird gebeten.

Da das Vorhaben im Bereich des militärischen Flugplatzes Büchel errichtet wird, ist jegliche Änderung bei der Ausführung der Planung (Standort und/oder Gesamthöhe und/oder Nabenhöhe) erneut vorzulegen!

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

1. Der vorgesehene Abstand der Windkraftanlage zur K 24 ist einzuhalten.
2. Es darf keine neue Zufahrt zur K 24 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorgenannten Wirtschaftsweges Nr. 30 zur K 24 bei Station 3,100 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
3. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im mittelbaren Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 24, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 110 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
4. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist regelmäßig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten und dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik zu erhalten.

5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 24 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindevverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem.
10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen

15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

1. Da bei Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Daher bitten wir in jedem Fall, dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626

IX. Sonstige Nebenbestimmung

Alle Schäden bzw. Schadensersatzforderungen, die durch den Bau und Betrieb der WEA an bzw. durch die Netzanlagen des RWE entstehen, sind vom Errichter/Betreiber zu tragen.

Begründung:

Mit Antrag vom 23.09.2003, eingegangen am 25.09.2003, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen beantragt. Gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich hier nach § 35 BauGB, da dieses im Außenbereich der Ortsgemeinde Illerich verwirklicht werden soll. Jedoch handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein sog. privilegiertes Vorhaben. Der Gemeinde obliegt lediglich die Prüfung des § 35 BauGB, insbesondere die Prüfung ob öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

Nach dem durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat sich jedoch herausgestellt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Ortsgemeinde verweigerte das Einvernehmen, weil die Windkraftanlagen den empfohlenen Abstand zu den Waldflächen nicht einhalten. Der ausreichende Abstand zu Waldflächen ist ein Belang der nicht zum Prüfungsumfang des § 35 BauGB gehört, sondern nach den einschlägigen forstrechtlichen Vorschriften sich beurteilt. Zwischenzeitlich sind auch Windkraftanlagen mitten im Wald zulässig, wenn verschiedene Kriterien erfüllt werden. Demzufolge hat auch die zuständige Forstverwaltung dem Vorhaben zugestimmt. Damit liegt ein Grund bauplanungsrechtlicher Unzulässigkeit nach § 35 BauGB nicht vor. Folglich wurde das Einvernehmen rechtswidrig versagt.

Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Kriterien reduziert sich vorliegend das Ermessen zu Gunsten des Antragstellers, mit der Folge, dass er einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat. Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 2 Ziff. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch ist zuständige Behörde nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB die über die Zulassung des Vorhabens entscheidende Behörde.

Die gemäß § 3 c Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	8.600,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	773,28 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	500,00 EUR
- Untere Naturschutzbehörde	94,15 Euro
- Landwirtschaftskammer	23,00 Euro
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Referat Luftverkehr-	100,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	20,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	3,08 EUR
-	
Summe:	10.113,51 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **10.113,51 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-K 0774/2003** und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

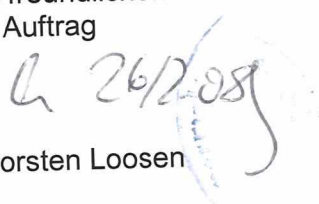
Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen